

Brüssel, den 28. April 2026  
(OR. en)

8662/26

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2026/0096 (NLE)

---

---

UD 114

## VORSCHLAG

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. April 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 177 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2283 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 177 final.

---

Anl.: COM(2026) 177 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 27.4.2026  
COM(2026) 177 final

2026/0096 (NLE)

Vorschlag für eine

## **VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2283 zur Eröffnung und Verwaltung  
autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse  
und gewerbliche Waren**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

#### • Gründe und Ziele des Vorschlags

Für Waren, deren Produktion innerhalb der Union zur Deckung des Bedarfs der Verarbeitungsindustrien der Union für einen bestimmten Kontingentszeitraum nicht ausreicht, müssen autonome Zollkontingente der Union eingerichtet werden. Zu diesem Zweck sollten Zollkontingente der Union zum Nullsatz oder zu ermäßigten Zollsätzen für angemessene Mengen eröffnet werden und so bemessen sein, dass das Gleichgewicht der Märkte für diese Waren nicht gestört wird.

Am 20. Dezember 2021 hat der Rat der Europäischen Union die Verordnung (EU) 2021/2283 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren erlassen, um zu gewährleisten, dass der Bedarf der Union an diesen Waren unter möglichst günstigen Bedingungen gedeckt wird.

Die Verordnung wird alle sechs Monate aktualisiert, um dem Bedarf der Industrie in der Union Rechnung zu tragen.

Die Kommission hat mit Unterstützung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ (ETQG) alle Anträge der Mitgliedstaaten auf autonome Zollaussetzungen geprüft.

Nach dieser Prüfung hält die Kommission die Eröffnung autonomer Zollkontingente für vier Waren, die derzeit nicht im Anhang der Verordnung (EU) 2021/2283 des Rates aufgeführt sind, für gerechtfertigt. In Bezug auf drei weitere Waren ist es notwendig geworden, entweder den Wortlaut der Warenbezeichnung zu ändern oder die ursprüngliche Kontingentsmenge aufzustocken. Zwei Waren, bei denen ein Zollkontingent nicht mehr im wirtschaftlichen Interesse der Union liegt, sollten gestrichen werden.

Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, eine konsolidierte Fassung des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/2283 des Rates zu veröffentlichen, die den bisherigen Anhang vollständig ersetzt.

#### • Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Dieser Vorschlag betrifft weder Länder, mit denen die Union präferenzielle Handelsabkommen geschlossen hat, noch Beitrittsländer oder potenzielle Beitrittsländer für Präferenzabkommen mit der Union (z. B. Allgemeines Präferenzsystem, Gruppe der Staaten Afrikas, des Karibischen Raums und Pazifischen Raums (AKP), Freihandelsabkommen).

#### • Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Der Vorschlag steht in Einklang mit der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Handel, Unternehmen, Entwicklung, Umwelt und Außenbeziehungen.

### 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

#### • Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit den Grundsätzen zur Vereinfachung der Verfahren für die Außenhandelsbeteiligten gemäß der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten<sup>1</sup>. Die vorliegende Verordnung geht entsprechend Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 31 AEUV legt „der Rat ... die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Vorschlag der Kommission fest“. Daher stellt eine Verordnung des Rates das geeignete Rechtsinstrument dar.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Regelung der autonomen Zollkontingente war Teil einer im Jahr 2013 durchgeführten Bewertungsstudie über autonome Zollaussetzungen<sup>2</sup>.

Autonome Zollkontingente und -aussetzungen sind ähnliche Maßnahmen und unterscheiden sich lediglich darin, dass autonome Zollkontingente die Einfuhrmengen, für die ermäßigte Zollsätze gelten, begrenzen, während autonome Zollaussetzungen die vollständige oder teilweise Befreiung von den normalen Zöllen ermöglichen, die für bestimmte in die EU eingeführte Waren für eine unbegrenzte Menge gelten. Die Bewertung ergab, dass das eigentliche Grundprinzip der Regelung nach wie vor Gültigkeit hat. Die Kosteneinsparungen für Unternehmen in der Union, die Waren im Rahmen der Regelung einführen, können beträchtlich sein. Diese Einsparungen können je nach Ware, Unternehmen und Sektor weitere Vorteile bewirken, beispielsweise die Wettbewerbsfähigkeit steigern, zu effizienteren Produktionsmethoden führen und zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Union beitragen. Einzelheiten zu den Einsparungen im Zusammenhang mit dieser Verordnung sind Abschnitt 4 und dem beigefügten Finanzbogen zu entnehmen.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“, die sich aus Delegationen aller EU-Mitgliedstaaten und der Türkei zusammensetzt, hat die Kommission bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags unterstützt.

Sie hat jeden Antrag (sowohl Neuanträge als auch Änderungsanträge) sorgfältig geprüft. Sie hat insbesondere jeden einzelnen Fall dahin gehend überprüft, dass den Herstellern in der

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2022/2563 des Rates vom 19. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2283 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 109, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2563/oj>).

<sup>2</sup> [https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2016-09/evaluation\\_suspensions\\_duties.pdf](https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2016-09/evaluation_suspensions_duties.pdf).

Union kein Schaden entsteht und die Wettbewerbsfähigkeit der Produktion innerhalb der Union gestärkt und konsolidiert wird. Diese Bewertung erfolgte zum einen im Rahmen von Erörterungen durch die Mitglieder der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ und zum anderen mittels Konsultation der betroffenen Wirtschaftszweige, Verbände, Handelskammern sowie anderer interessierter Kreise durch die Mitgliedstaaten.

Alle genannten Zollkontingente sind das Ergebnis eines bei den Erörterungen in der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ oder mit anderen Kommissionsdienststellen erzielten Konsenses oder Kompromisses. Es wurden keine potenziell ernstesten Risiken mit irreversiblen Folgen ermittelt.

- **Folgenabschätzung**

Die vorgeschlagene Änderung ist rein technischer Art und betrifft nur den Umfang der im Anhang der Verordnung (EU) 2021/2283 aufgeführten Zollkontingente. Es wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt, da die vorgeschlagenen Änderungen in der Liste der Waren, die von autonomen Zollkontingenten des Gemeinsamen Zolltarifs profitieren würden, keine nennenswerten Auswirkungen haben dürften.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Grundrechte.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Dieser Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Der Anhang umfasst vier neue Waren. Die den jeweiligen Zollkontingenten entsprechenden Mindereinnahmen werden auf Grundlage der Prognosen des antragstellenden Mitgliedstaats für 2026 berechnet. Die Auswirkungen auf die Erhebung der Zölle werden auf 7,1 Mio. EUR pro Jahr geschätzt. Die insgesamt negativen Auswirkungen auf die traditionellen Eigenmittel des Haushaltsplans belaufen sich auf 5,4 Mio. EUR pro Jahr (d. h. 75 % des Gesamtbetrags). Die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags werden im Finanzbogen im Einzelnen erläutert.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Rahmen des Integrierten Zolltarifs der Europäischen Union (TARIC) verwaltet (sie werden in den TARIC integriert und von der QUOTA-Datenbank verwaltet) und von den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten umgesetzt.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES RATES

### zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2283 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um eine ausreichende Versorgung mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und gewerblichen Waren, die in der Union nur in unzureichenden Mengen hergestellt werden, zu gewährleisten und dadurch Marktstörungen bei diesen Erzeugnissen und Waren zu vermeiden, wurden mit der Verordnung (EU) 2021/2283 des Rates<sup>1</sup> autonome Zollkontingente der Union (im Folgenden „Kontingente“) eröffnet. Unter diese Kontingente fallende Erzeugnisse und Waren können zu ermäßigten Zollsätzen oder zum Nullsatz in die Union eingeführt werden.
- (2) Da es im Interesse der Union liegt, eine angemessene Versorgung mit bestimmten gewerblichen Waren zu gewährleisten, und in Anbetracht der Tatsache, dass gleiche oder gleichartige Waren oder Ersatzwaren in der Union nicht in ausreichenden Mengen hergestellt werden, ist es notwendig, neue Kontingente mit den laufenden Nummern 09.2517, 09.2516, 09.2518 und 09.2519 zum Nullsatz mit angemessenen Mengen zu eröffnen.
- (3) Da die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.2769 und 09.2029 zur Deckung des Bedarfs der Wirtschaftsbeteiligten in der Union nicht mehr ausreichen, sollte die Bezeichnung der unter diese Kontingente fallenden Waren geändert werden. Zudem sollten die TARIC-Codes der Waren mit diesen laufenden Nummern geändert werden.
- (4) Da es im Interesse der Union liegt, eine angemessene Versorgung mit einer bestimmten gewerblichen Ware zu gewährleisten, sollte die Menge des Kontingents mit der laufenden Nummer 09.2922 erhöht werden.
- (5) Da es nicht mehr im Interesse der Union liegt, die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.2928 und 09.2551 aufrechtzuerhalten, sollten diese geschlossen werden.
- (6) Die Verordnung (EU) 2021/2283 sollte daher entsprechend geändert werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/2283 des Rates vom 20. Dezember 2021 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2283/oj>).

- (7) Um eine Unterbrechung der Anwendung der Kontingentsregelung zu vermeiden und die in der Mitteilung der Kommission<sup>2</sup> vom 13. Dezember 2011 zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten dargelegten Leitlinien zu befolgen, sollten die in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen der Zollkontingente für die betreffenden Waren ab dem 1. Juli 2026 gelten. Diese Verordnung sollte daher umgehend in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EU) 2021/2283 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*

---

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten (ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6).

## FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

### 1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2283 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

### 2. HAUSHALTSLINIEN:

Kapitel und Artikel: Kapitel 12 Artikel 120

Für das Jahr 2026 veranschlagter Betrag: 21 368 300 000 EUR

### 3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, und zwar folgendermaßen:

(in Mio. EUR, 1 Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Einnahmen	Zeitraum von 6 Monaten, gerechnet ab dem TT.MM.JJJJ	[Jahr: zweites Halbjahr 2026]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	1.7.2026	-2,7

Der Anhang umfasst vier neue Waren. Geht man bei der Berechnung von den Prognosen des antragstellenden Mitgliedstaats für 2026 aus, so führen diese Zollkontingente zu Mindereinnahmen in Höhe von 7 147 503 EUR pro Jahr.

Zwei Waren wurden aus dem Anhang der Verordnung (EU) 2021/2283 gestrichen, sodass erneut Zölle auf diese erhoben werden. Da diese Waren im Jahr 2025 nicht gehandelt wurden, sind keine Auswirkungen auf die Erhebung von Zöllen zu erwarten.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen werden die sich aus dieser Verordnung ergebenden negativen Auswirkungen auf die Einnahmen für den EU-Haushalt mit 7 147 503 EUR (Bruttobetrag einschließlich Erhebungskosten) x 0,75 = 5 360 627 EUR (Nettobetrag) pro Jahr veranschlagt.

### 4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMABNAHMEN

Die Endverwendung bestimmter unter diese Ratsverordnung fallender Waren wird gemäß Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> überwacht. Zusätzlich können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 alle Zollkontrollen durchführen, die ihres Erachtens im Rahmen des von ihnen durchgeführten Risikomanagements angemessen sind.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>).